

Richtlinie zur Förderung von Solarenergie in Essen (aktualisierte Fassung vom 29. Februar 2024)

Förderziel und Verwendungszweck

Die Stadt Essen fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen zum Ausbau der Solarenergie auf und an Gebäuden auf dem Stadtgebiet. Die Förderung unterstützt private, gemeinnützige und gewerbliche Antragsteller*innen mit Liegenschaften in der Stadt Essen. Ziel der Förderung sind die Steigerung der Erneuerbaren Energie und die Reduktion des CO₂-Ausstoßes auf dem Stadtgebiet. Zur Umsetzung dieser Richtlinie stehen maximal einmalig 1.845.000 € zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer PV-Anlagen und Stecker-Solargeräte. Ebenso gefördert werden neue thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung.

1.1 Gefördert werden

- 1.1.1 PV-Anlagen ab einer Nennleistung in Kilowatt-Peak (kWp) von 1 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenkollektoren je Antragsteller/in, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden,
- 1.1.2 Stecker-Solargeräte bzw. Balkon- bzw. Mini-PV-Anlagen wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - es werden Module mit einer Nennleistung ab 0,3 kWp und einer Leistung des Wechselrichters von max. 800 VA installiert,
 - die Anlagen werden ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet,
 - es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt ist,
 - es werden die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Anmeldung einer steckerfertigen PV Anlage eingehalten.
 - für den Haushalt wurde bisher noch keine Solaranlage durch die Stadt Essen gefördert.
- 1.1.3 thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung, die ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen¹.

1.2 Nicht gefördert werden insbesondere

- 1.2.1 Maßnahmen, die vor Zugang des vollständigen Antrages beauftragt, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden,

¹ Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr und/oder die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sind, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_solarthermie_anlagenliste.html?nn=11870140.

- 1.2.2 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen),
- 1.2.3 Selbsteinbauten/ Eigenbauanlagen (außer Fördergegenstand nach 1.1.2, die Installation der Module auf dem Balkon kann – abweichend von den allgemeinen Vorgaben der Richtlinie – in Eigenleistung erbracht werden),
- 1.2.4 Freiflächenanlagen,
- 1.2.5 Maßnahmen deren Förderung bezogen auf ein Gebäude in Summe 100 Euro unterschreiten würde (Bagatellgrenze),
- 1.2.6 die Miete von PV-Anlagen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend EU-Empfehlung 2003/361², Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Stiftungen, Vereine und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, die beabsichtigen eine oder mehrere der unter 1.1 genannten Fördermaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Es darf noch kein Auftrag vor Zugang des Antrages erteilt worden sein.
- 3.2 Der*die Antragstellende ist Eigentümer*in des Gebäudes, an dem die Maßnahme durchgeführt wird oder eine schriftliche Genehmigung des*der Eigentümers*in liegt vor, falls der Antragsstellende/die Antragsstellende selbst nicht Eigentümer*in des Gebäudes ist (ausgenommen Fördergegenstand nach 1.1.2).

4. Verfahren

- 4.1 Die Antragsstellung ist online mittels des Formblattes „Antrag auf Förderung der Solarenergie“, bei der Stadt Essen, Grüne Hauptstadt Agentur, einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen, beispielsweise für Erwerb, Installation oder ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.
- 4.2 Nach Zugang des vollständigen Antrages bei der Stadt Essen darf der Auftrag auf eigenes Risiko erteilt werden.

² Nach EU-Empfehlung 2003/361 zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

- 4.3 Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung eines Fachbetriebes, und Fotos der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.
- 4.4 Außerdem ist bei PV-Anlagen die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (gilt für 1.1.1 und 1.1.2) und das Inbetriebsetzungs- bzw. Abnahmeprotokoll der Fachfirma oder vom Verteilnetzbetreiber vorzulegen (gilt für 1.1.1). Im Falle solarthermischer Anlagen (1.1.3) ist der Nachweis der Registriernummer von „Solar Keymark“ einzureichen, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beziehungsweise die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).
- 4.5 Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 5.2 Die geförderte Maßnahme muss 12 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheids umgesetzt und die zum Zwecke der Auszahlung der Fördersumme notwendigen Unterlagen nach 4.3 bzw. 4.4 eingereicht worden sein. Danach erlischt der Anspruch auf Förderung.
- 5.3 Die Förderhöhe beträgt für

5.3.1 Photovoltaikanlagen	
1 bis 2 kWp	500 Euro
über 2 bis 5 kWp	750 Euro
über 5 bis 10 kWp	1.000 Euro
über 10 bis 40 kWp	100 Euro je angefangener kWp
Über 40 kWp	4.000 Euro

Grundlage für die Einstufung von Photovoltaikanlagen ist die tatsächlich installierte Leistung laut Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Weicht die tatsächliche Anlagenleistung von der im Antrag genannten Leistung nach oben ab, wird dennoch maximal die beantragte Leistung zur Berechnung der Förderhöhe zugrunde gelegt.

Weicht die tatsächliche Anlagenleistung von der im Antrag genannten Leistung nach unten ab, so wird auch nur entsprechend der verringerten Leistung gefördert. Die Förderhöhe verringert sich dementsprechend.

5.3.2 Stecker-Solargeräte	
ab 0,3 kWp (300 Wp)	200 Euro pauschal

5.3.3 Solarthermische Anlagen	
Warmwasserbereitung und Heizung	1.000 Euro pauschal

5.4 Bonus für PV-Anlage auf einem Gründach oder an Fassade

Die erstmalige Installation einer PV-Anlage auf einem Gründach oder an der Fassade eines Wohngebäudes wird zusätzlich zur Förderhöhe gemäß 5.3 mit einem Bonus von 100 Euro je angefangener kWp installierter Leistung bezuschusst.

5.5 Bonus für Mieterstrom

Bei Umsetzung eines Mieterstrommodells bei erstmaliger Installation einer PV-Anlage auf Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten wird dem Betreiber zusätzlich zur Förderhöhe gemäß 5.3 ein Bonus in folgender Höhe gewährt:

- a. 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit für neu zu errichtende Wohngebäude (Bonus Neubau)
- b. 400 Euro pro versorgbarer Wohneinheit für bestehende Wohngebäude (Bonus Bestandsgebäude).
- c. 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern bis maximal neun Wohneinheiten – zusätzlich zu a bzw. b möglich (Bonus kleine Mehrfamilienhäuser).

Beim Antrag auf Gewährung des Bonus für Mieterstrom muss aus dem Angebot ein Messkonzept zur sachgerechten Abgrenzung der Solarstromversorgung der Mieter*innen hervorgehen.

5.6 Einzelanlagen für verschiedene Wohneinheiten auf einem Mehrfamilienhaus

Werden auf bzw. an einem Mehrfamilienhaus mehrere separate PV-Anlagen für die verschiedenen Wohneinheiten installiert, können die separaten PV-Anlagen gefördert werden, die jeweils nur eine Wohneinheit versorgen. Die Förderhöhe der Einzelanlagen entspricht dann den Werten unter 5.3. Ziffer 4.4 ist dabei für jede Einzelanlage zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Stadt Essen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden der Ziffern 1.1.1 (Photovoltaikanlagen) und 1.1.3 (Solarthermie), die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer*innen über.
- 6.4 Die Abnahme der Maßnahmen nach 1.1.1 (Photovoltaikanlagen) und 1.1.3 (Solarthermie) geschieht durch einen Fachbetrieb.

- 6.5 Eigentümer*innen nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter/innen zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift mitzuteilen.

7. Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Essen grundsätzlich mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeiten der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen. Die Summe der erhaltenen Zuwendungen darf die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

8. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Essen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von maximal 1.845.000 €.

9. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt in der aktuellen Fassung zum 01. März 2024 in Kraft. Anträge die vor dem 01. März 2024 gestellt wurden, werden nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung bewertet.

10. Ende des Programms

Das Förderprogramm endet, wenn die den Adressaten bekanntgegebenen Zuwendungsbescheide die Fördersumme in Höhe von 1.845.000 € ausschöpfen, spätestens aber zum 31. Januar 2025.

Davon unberührt bleibt insbesondere die Gültigkeit dieser Richtlinie hinsichtlich der aus 4.3 und 4.4 resultierenden Nachweispflichten sowie die in 6. geregelten sonstigen Zuwendungsbestimmungen, die über die Dauer des Förderprogrammes hinaus gelten.

11. Bewilligungsstelle

Stadt Essen – Der Oberbürgermeister
Grüne Hauptstadt Agentur
I. Dellbrügge 4
45127 Essen

eMail: solar@gha.essen.de
www.essen.de/solar

Essen, den 29. Februar 2024